



Bearb.: Sabine Moser, BA
Tel.: +43 (3572) 83201-151
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail: bhmt-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-246411/2026-5

Judenburg, am 10.08.2026

Ggst.: u. T., Abnahme pyrotechnischer Gegenstände anlässlich der
Großveranstaltung Formel 1 2026

B e s c h e i d

S p r u c h

Die im Zuge der Veranstaltung „Formel 1 2026“ am Areal „Red Bull Ring“ in 8724 Spielberg im Zuge von Kontrollen durch die Streife PYRO 601 abgenommenen nachstehend angeführten pyrotechnischen Gegenstände werden für verfallen erklärt:

- 1x Bengalfackel rot Kat. F1
- 1x Bengalfackel gelb Kat. F1
- 2x La Bomba violett Kat. F1
- 2x La Bomba blau gelb Kat. F1
- 16x Knallkörperl Kat. F2

Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 57/2025

B e g r ü n d u n g

Mit Bericht der LPD Steiermark vom 26.07.2026 wurde der Behörde bekanntgegeben, dass im Zuge der Großveranstaltung „Formel 1 2026“ am Gelände „Red Bull Ring“ in 8724 Spielberg im Zuge von Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz an den angrenzenden Campingplätzen durch die Streife PYRO 601 die im Spruch dieses Bescheides ersichtlichen pyrotechnischen Gegenstände wurden. Die Eigentümer besagter Gegenstände konnten allerdings nicht erhoben werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 PyroTG sind pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf und Vorrichtungen sowie für die Verwendung von pyrotechnischen

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Gegenständen und Sätzen bestimmte Abschuss- oder Abbrennvorrichtungen und Geräte, die den Gegenstand einer nach § 40 strafbaren Handlung bilden, von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall gemäß Abs. 2 leg. cit. selbstständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

Gemäß Abs. 1 oder 2 leg. cit. verfallene Gegenstände oder Sätze gehen gemäß § 41 Abs. 3 PyroTG in das Eigentum des Bundes über.

Gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG begeht eine Verwaltungsübertretung ua. jemand, der in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung pyrotechnische Gegenstände und Sätze besitzt.

Aus dem Bericht der LPD Steiermark vom 26.07.2026 geht hervor, dass im Zuge der Großveranstaltung „Formel 1 2026“ am Gelände „Red Bull Ring“ in 8724 Spielberg im Zuge von Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz an den angrenzenden Campingplätzen im Spruch dieses Bescheides ersichtlichen pyrotechnischen Gegenstände abgenommen wurden, wobei keine Täter bekannt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und gemäß § 16 Abs. 1 leg. cit. der Verfall auszusprechen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Jasmine Grasser
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Amtstafel und Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal zur öffentlichen Bekanntmachung
iSd § 17 VStG